

Titel der Drucksache:

Erstellung einer Stadtratsvorlage zur
mittelfristigen Bedarfsplanung
Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege
für den Zeitraum 2026 bis 2030

Drucksache

2787/25

Jugendhilfeausschuss


Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	15.01.2026	öffentlich	Entscheidung

Dem Stadtrat wird folgender Beschlusspunkt zur Entscheidung vorgelegt:

Die in der Anlage 1 befindliche mittelfristige Bedarfsplanung
Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030 wird beschlossen.

13.11.2025, gez. 

Datum, Unterschrift Vorsitzender Unterausschuss Kita

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030 (inkl. Anlage zur Anlage 1 - Bedarfsplanzahlen je Kindertageseinrichtung – **nichtöffentlich (nur für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses)**)

Sachverhalt

Gemäß § 20 ThürKigaG erstellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und bei der Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für das Planungsgebiet die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKigaG erforderlich sind. Darüber hinaus sind bei der Bedarfsplanung

- die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken (z.B. Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet),
- die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie
- das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 ThürKigaG zu beachten.

Um Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und bei der Kindertagespflege bedarfsgerecht bereitstellen zu können, ist über den einjährigen Bedarfsplan hinaus auch eine mittelfristige Betrachtung der Bedarfsentwicklung erforderlich.

Der planungszuständige Jugendhilfeausschuss hat den Unterausschuss Kindertageseinrichtungen beauftragt, für einen mittelfristigen Zeitraum von 2026 bis 2030 eine Bedarfsplanung zu erstellen (Drucksache 0145/25).

Im Rahmen eines umfassenden Planungs- und Beteiligungsprozesses wurde in den Sitzungen des Unterausschusses am 17.06.2025, 11.08.2025, 11.09.2025, 16.09.2025, 23.10.2025 und 13.11.2025 ein Planungsdokument (inkl. Anlage I) erarbeitet, welches neben umfassenden Datenanalysen auch die Ableitungen von notwendigen qualitativen sowie quantitativen Maßnahmen beinhaltet. Das Dokument umfasst u. a. folgende Inhalte:

- Analyse der bisherigen Bevölkerungsentwicklung,
- Analyse der bisherigen Belegung (gesamstädtisch und je Kindertageseinrichtung),
- Analyse der Prognosen zu den Geburten sowie der Kinder mit einem Rechtsanspruch bis einschließlich 2040,
- Analyse der Gesundheitsdaten (Schuleingangsuntersuchungen, Mundgesundheit, Schulrückstellungen),
- eine planungsraumbezogene Betrachtung der Bedarfslage (Bestand, Belegung, weitere Entwicklung, Herausforderungen),
- Ableitung von qualitativen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung,
- Ableitung von flexiblen quantitativen Maßnahmen sowie
- Empfehlung zur Umsetzung eines integrierten Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe (Nutzung von freiwerdenden Räumen und optimale Nutzung von Synergieeffekten).

Der Anlage I sind die konkreten Bedarfsplanzahlen je Kindertageseinrichtung zu entnehmen, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKigaG in der Landeshauptstadt Erfurt erforderlich sind.

Ziel der mittelfristigen Planung war es zum einen auf den massiv rückläufigen Bedarf an Betreuungsplätzen durch flexible Maßnahmen im Hinblick auf die Platzkapazitäten zu reagieren, um die vielfältige Trägerlandschaft und die Standorte der Kindertageseinrichtungen, aber auch der Kindertagespflege, umfassend zu erhalten. Dabei wurde der Fokus u. a. auf die gemäß § 20 ThürKigaG benannte Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme und das gemäß § 5 ThürKigaG zu beachtende Wunsch- und Wahlrecht gelegt. Zum anderen wurden in der Planung konkrete qualitative Maßnahmen benannt, die auf die Weiterentwicklung der Qualität in der pädagogischen Arbeit in Erfurt bedarfsgerecht abzielen.

In seiner Sitzung am 13.11.2025 hat der Unterausschuss Kindertageseinrichtungen das Planungsdokument abschließend beraten, angepasst und votiert (**Ja 9 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0**). Weiterhin wurde das Jugendamt um fortlaufende Anpassung der Erläuterungen zu den konkreten Maßnahmen im Vorfeld der Sitzung des Jugendhilfeausschusses gebeten.